

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 8 (1842)
Heft: 5-6

Artikel: Ueber Politik als Gegenstand eines obligatorischen Unterrichts in der Volksschule eines Freistaates
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-865892>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anstalten, wie der zu Freiburg, schon lange, und es gibt der vorliegende Fall zu dieser Kenntniß uns einen neuen Beleg. Was für einen Werth haben Anstalten, die in neun Jahren einen talentvollen Knaben in den alten Sprachen nicht so weit bringen, als unsere Kantonsschule die Schüler ihrer zweiten Klasse? oder die alle wissenschaftlichen Fächer im höchsten Grade vernachlässigen oder sich gar nicht darum bekümmern, ob ein Schüler sich in denselben die nöthigen Kenntnisse erwirbt oder nicht, und wohl gar es noch gerne sehe, wenn eben die Wissenschaft vernachlässigt wird? Wie steht es aber auch mit den Männern, die einen Sohn oder Neffen solchen armseligen Anstalten übergeben und ihn so um seine Jugendjahre betriegen? — Doch genug! Wir Aargauer haben alle Ursache, unserer Kantonsschule uns zu freuen. Möge sie sich bestreben, immer schönere Ergebnisse zu liefern. Mit einer einseitigen, oder vielmehr höchst oberflächlichen Jesuitenbildung ist dem Kulturstaate Aargau nicht gedient.“

Blicken wir auf den allgemeinen Zweck, auf die Ausführung und den bisherigen Gang der Maturitätsprüfung zurück, und fassen wir namentlich ihr neuestes Resultat ins Auge; so erblicken wir — außer den übrigen, oben erörterten vielseitigen Momenten ihres Werthes — in ihr gerade jetzt das beste Mittel, eine gewisse oberflächliche, sogar vielleicht unserm Staatswesen feindselige und später gefährliche Bildung von uns abzuwehren. Schon dieser Umstand wird manchen ihrer bisherigen Gegner ihr befreunden.

Ueber Politik als Gegenstand eines obligatorischen Unterrichts in der Volkschule eines Freistaates.

Nach der Staatsumwälzung von 1830 und 1831 machte sich bald die Ansicht geltend, daß die Jugend, um die zum Theil sehr mühsam errungenen Verfassungen zu erhalten, im Geiste derselben erzogen werden müsse. Im Grundsache war man bald einig; aber in Hinsicht

auf dessen Aus- und Durchführung gingen die Ansichten bunt aus- und durcheinander. Dies veranlaßte die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, oder vielmehr die damalige Direktion in Bern, für die Versammlung vom Jahre 1838 folgende Fragen auszuschreiben: 1. Darf und soll in der Volkschule eines Freistaates Politik ein Gegenstand obligatorischen Unterrichts sein oder nicht? — 2. Wenn ja, wie muß derselbe beschaffen sein, und wie weit darf er gehen?

Diese Fragen aufzuwerfen, war damals ein Verdienst der gemeinnützigen Gesellschaft. Denn bereits hatten sich die öffentlichen Blätter des Gegenstandes bemächtigt und behandelten ihn theils auf lehrreiche Weise, theils aber auch so verkehrt und in Bezug auf damalige Zeitverhältnisse so leidenschaftlich und roh, daß sich der Jugend- und Volksfreund weniger darüber freuen, als vielmehr betrüben mußte. — Jetzt ist der Gegenstand wieder in den Hintergrund getreten: ob deshalb, weil man im Streite müde geworden war, ohne ein bestimmtes Ziel erreicht zu haben, oder deshalb, weil andere Fragen die öffentliche Aufmerksamkeit mehr in Anspruch nahmen, das wollen wir nicht weiter untersuchen. Genug, die Sache scheint zu ruhen, und gerade deswegen dürfte es an der Zeit sein, jene für unsere schweizerischen Freistaaten höchst wichtigen Fragen neuerdings zu berühren. Ohnehin ist es sehr anziehend, die Ansichten verschiedener, für die öffentliche Wohlfahrt fürsorgender Männer über eine Frage kennen zu lernen, deren Lösung die Zukunft unseres Vaterlandes mehr oder weniger bedingen wird. Sodann müssen wir aber nothwendig einmal über die Sache selbst zu einer klaren Einsicht gelangen, um danach unsere Forderungen an die Volkschule feststellen zu können.

Ueber obige Fragen sind dem Vorstand der Gesellschaft fünf Eingaben zugekommen: 1. Eine Abhandlung von Hrn. Pfarrer Propst in Dorneck; 2. ein Bericht der für diese Frage niedergesetzten Kommission an die zürcherische Kantonalgesellschaft in ihrer Sommersitzung zu Winterthur, am 18. Juni 1839, abgefaßt von Hrn.

Konrad Ott, Sohn; 3. Versuch einer Abhandlung von Seminardirektor Wehrli in Kreuzlingen; 4. eine Abhandlung: „Ob und wie mag in der Schule politisiert werden?“ von Hrn. Diakon und Erziehungsrath Pupikofer in Bischofszell, — als Ergänzung zu der Abhandlung des Hrn. Wehrli; 5. eine Beantwortung der Fragen von Hrn. Eduard Olivier zu Genf. — Einen Auszug dieser Abhandlungen lieferte Herr A. Hopf, Direktor der Kantonal-Elementarschule in Bern, als Bericht an die gemeinnützige Gesellschaft, den wir mit geringer Abänderung folgen lassen.

I. Der Ausdruck „Politik“ hatte, sagt Hr. Propst, zu verschiedenen Zeiten einen verschiedenen Sinn. Politik, wie sie an den Höfen herrschend war, wo die Person mehr galt, als das ganze Volk, darf wohl so wenig ein Gegenstand des Unterrichts in der Volksschule sein, als die Politik, die in einzelnen Kantonen unseres Vaterlandes nur zu tiefe Wurzeln gefaßt hat; denn auch hier gilt die Person und das Kantonli mehr, als das Wohl des gesamten Vaterlandes. Empfehlenswerther schon ist die Politik als Unterrichtsgegenstand, wenn sie als Kenntniß der Verfassung und Einsicht in die Angelegenheiten des Staates aufgefaßt wird. Doch in Zeiten, wo Verfassungen, wie Eide, fast Spiele geworden sind, wird auch ein Unterricht in der Politik, welcher Belehrung über die Landesverfassung bezweckt, nicht tief genug in's innere Leben der Jugend eindringen und dieselben nicht zu nationalisiren vermögen. Bekräftigt ist zwar durch die ewig denkwürdigen Thaten der Lazardämonier die Behauptung Lykurg's: „dass ein für seine Verfassung eingenommenes Volk kein Opfer zur Aufrechthaltung derselben scheue.“ Es darf aber nicht vergessen werden, dass Lykurg's Verfassung mit dem häuslichen Leben, mit der Erziehung der Jugend verflochten gewesen ist. Wenn nun die Geschichte beweist, dass, je mehr eine Verfassung oder der wirkliche politische Zustand dem Bedürfniss eines Volkes entspricht, dieses auch um so eifriger für dasselbe eingenommen ist; was muss nicht erst die einzige achte, auf Gerechtigkeit und Jugend sich gründende Politik auf ein Volk vermögen,

vermittelst welcher allein der Mensch und der Staat glücklich werden können. Und diese Politik könnte auch leicht der Jugend zum Verständniß gebracht und zum Gegenstande des Unterrichts in unsren Volksschulen gemacht werden. Eine sittliche Bildung ist also die nothwendige Grundlage der wahren Politik. Und diese fordert die Entwicklung der moralischen Natur im Menschen, will dessen Würde und Bestimmung vor Allem aus berücksichtigt wissen, verbietet streng jeden Missbrauch der Person oder des Eigenthums und sieht den Staat als Mittel zu diesem Zwecke an. Und diese einzig wahre, mit der Lehre des Evangeliums völlig übereinstimmende Politik kann und soll allerdings in der Volksschule ein Gegenstand des obligatorischen Unterrichts sein. — Der Unterricht in der Politik ist also im Grunde Eins mit dem Unterricht in der Rechtslehre. In Bezirks- und Sekundarschulen möchte dann noch „die Verfassung des heimatlichen Kantons, aber als eine freie Entwicklung des Rechtsprinzips erklärt, und nach und nach das staatsrechtliche Verhältniß des schweizerischen Staatenbundes vorgezeigt werden.“ — Die einzig beglückende Politik ist übrigens, wie Hr. Propst schließlich bemerkt, keineswegs bloße Idee, sondern vielmehr in der Geschichte Erscheinung und That geworden, und namentlich ist die Politik unserer ersten Väter „wirklich aus einer sittlichen Tiefe emporgestiegen“ und „wirklich mit dem Rechtsprinzip Eins“ gewesen. Es kann und muß daher diese „mit all ihren großartigen Folgen in der Geschichte unseres lieben Schwyzervölkchens“ der Jugend vor Augen gestellt werden. In dieser Absicht, die oben beschriebene Politik vorzuzeigen und die Jugend für dieselbe zu gewinnen, hat auch er (Hr. Propst) die Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft geschrieben.

II. Die Kommission der zürcherischen Kantonalgesellschaft theilte durch ihren Berichterstatter im Wesentlichen folgende Ansichten mit:

„Niemand wird Politik, wenn es sich darum handelt, in der Volksschule darin zu unterrichten, weder im höchsten Sprachgebrauche nehmen wollen, wonach sie die Kunst der Staatslenker ist, noch im niedrigsten

Sinne, wonach sie die Fertigkeit ist, über die Staatsmänner und die Beamten sein Urtheil zu fällen.“ Hingegen gibt es auch eine Politik des Volkes selbst, die darin besteht, daß „die Bürger die zur Sitte gewordene Kunst besitzen, im Einklang mit dem Geiste des Staates mit seinen Einrichtungen zu leben.“ Es fragt sich nun, ob in dieser Politik des Volkes dasselbe unterrichtet werden soll. Es gibt eine Ansicht, nach welcher dem Staat um seiner wandelbaren, vielleicht auch übel getroffenen Einrichtung willen, nicht erlaubt sein soll, „sein Volk zu andern Begriffen und Sitten zu erziehen, als die bloß menschliche und gesellschaftliche Ausbildung mit sich brächte; immer wäre die ächte menschliche Erziehung einer vielleicht fehlerhaften bürgerlichen vorzuziehen. Dieser Einwurf wird aber unsern Staat nicht abhalten, das Volk in seinem Geiste zu erziehen; denn sein eigenes Prinzip ist, die menschliche und gesellschaftliche Ausbildung über Alles zu setzen und ihr zu Liebe selbst an seinen Einrichtungen zu ändern. Unaufhörlich sinnt er nach Einrichtungen, die der menschlichen und gesellschaftlichen Ausbildung zu größerem Vortheile gereichen, und er könnte keinen höheren Triumph feiern, als durch ein Wachsthum des Volkes an menschlicher Bildung genöthigt zu werden, seine Einrichtungen in diesem Sinne umzugestalten. Sein Gegensatz wäre nicht ein Staat, der dem Volke eine andere Art von Bildung gäbe, sondern ein solcher, der die menschliche Ausbildung seines Volkes vernachlässigte.“ — So gelangt das Gutachten zu der Folgerung, daß auch der Religionsunterricht, in der Sprache, Mathematik, Geschichte, — kurz jeder Unterricht der Volksschule, der geeignet ist, die Schüler menschlich zu veredeln und gesellschaftlich auszubilden, zugleich Unterricht in der Politik des Volkes ist.

Dann fährt der Berichterstatter fort: „Indessen hält sich unser Staat, indem er sich für die menschliche und gesellschaftliche Ausbildung des Volkes die zweckmäßigsten Einrichtungen sucht, in gewissen Schranken; er wählt nämlich diese Einrichtungen nur unter den demokratischen Staatsformen. Theils

verlangt dies seine Geschichte, theils leitet ihn die Ansicht, daß sich unter demokratischen Staatsformen wirklich der Stoff zu dem besten Baue finde. Zwei besondere Fächer sind demnach neben denen, die schon die menschliche Bildung erfordert, dem Unterrichte des Volkes in der Politik unentbehrlich: die vaterländische Geschichte und die Grundgedanken der Demokratie.“ Der Unterricht im Wesentlichen der Demokratie sollte eigentlich, um deutlich und praktisch zu werden, drei Gegenstände berühren: „die Pflichten und Rechte des einzelnen Bürgers, die unterscheidenden Kennzeichen der demokratischen Staatsformen, endlich das im eigenen Vaterland Giltige.“ — Die Kommission nimmt nun den letzten Gegenstand ausdrücklich in ihren Vorschlag auf, weil sie glaubt, die beiden ersten würden besser in die Erläuterungen des letzten, der Verfassung nämlich, verwoben werden können. „Indem so die Verfassung als Text für den Unterricht in den Pflichten und Rechten des Bürgers und in den unterscheidenden Kennzeichen der demokratischen Staatsformen diente, würde diese Achtung für sie gewonnen, die man vor jedem wohl Begriffenen und aus hohen und theuern Grundsätzen Erklärten hat.“ — „Die Kommission glaubte den Gegenstand des Unterrichtes weniger in dem zum Verkehre Brauchbaren zu sehen, als in den Grundsätzen und Gesinnungen, durch welche das Volk seine Demokratie blühend und stark machen wird.“ Darum will sie Nichts aus der Gesetzgebung aufnehmen, obgleich sie nicht über sieht, daß die Kenntniß mancher Gesetze im täglichen Leben öfter zu Statten kommt, als die Kenntniß der Verfassung.

Somit ist die Kommission der Ansicht, daß allerdings in der Volksschule eines Freistaates Politik ein Gegenstand obligatorischen Unterrichts sein soll. Sie will denselben in der letzten Schulklasse ertheilen — und bestehen lassen: in einem gedrängten Unterricht über die Staatseinrichtung des eigenen Kantons und des schweiz. Bundes, so weit dieselben durch die Kantonalverfassung und durch den Bundesvertrag bezeichnet werden. Ein Auszug aus diesen Urkunden, deren Grundgedanken sich

darin vollständig und dem Wortlauten getreu zusammengestellt fänden, mit Erläuterungen versehen, würde jenem Unterrichte zweckmäßig zu Grunde gelegt werden; und „da der angedeutete Unterricht in einer kleinen Anzahl von Stunden erreicht werden kann, so würde er am besten den Schluß eines andern Unterrichts, z. B. desjenigen in der Geschichte bilden.“ Der Vorschlag der Kommission geht also nicht weiter, als das im Kanton Zürich, wie nicht minder dasjenige im Kanton Bern erlassene Gesetz über das Unterrichtswesen. — Die Kommission deutet überdies an, daß Politik auch in den höheren Unterrichtsanstalten gelehrt werden sollte, überall in dem Umfange und nach der Methode, welche die Natur jeder Anstalt mit sich brächte, und schließt mit der Eröffnung, daß es ihr (der Kommission) bei der Beurtheilung ihres Vorschlages geschienen habe, die Zwecke desselben seien auch bei dem erwachsenen Geschlechte noch nicht überall erreicht, und die gemeinnützige Gesellschaft dürfe sich später einmal berufen fühlen, ihre Aufmerksamkeit und ihre Sorge auch hierauf zu richten.

III. Hr. Seminardirektor Wehrli eröffnet seine umfangreiche, besonders in Besprechung des zweiten Theils der Frage, einlässliche Abhandlung mit der Erklärung: „Wenn die erste der beiden Rundfragen mit der einfachen: darf in der Volksschule die Jugend mit den Grundzügen und der Haupteinrichtung einer republikanischen Staatshäuserhaltung bekannt gemacht werden? gleiche Bedeutung hat; so muß ich sie ohne Bedenken mit Ja beantworten.“ Insofern aber diese Auffassung der ersten Frage die richtige ist, heißt es weiter, so wird der Unterricht in der Politik wohl in jeder bessern Schule, selbst in monarchischen Staaten, schon jetzt ertheilt; denn wo in der Geschichte und Geographie unterrichtet wird, da muß wohl auch mit den „einfachsten und wesentlichsten Grundzügen der Staatseinrichtung“ bekannt gemacht werden. Und daß, sobald diese Seite des geographischen und historischen Unterrichts berührt wird, auch die Pflichten der einzelnen Staatsglieder besprochen werden müssen, versteht sich von selbst. Demnach wäre die

Frage eher so zu stellen gewesen: „Werden in unseren Volksschulen die obligatorischen Unterrichtsgegenstände der Geographie und Geschichte mit gehöriger Berücksichtigung der Verfassungen und Gesetze und des gegenseitigen Verhältnisses verschiedener Staaten gelehrt?“

Daß aber die von der Direktion der Gesellschaft aufgeworfene Frage in ihren beiden Theilen einer gründlichen Diskussion unterworfen werde, ist wichtig, besonders wegen des Missbrauchs, den in der Schule untaugliche oder unwürdige Lehrer mit dem Unterrichte in der Politik treiben. Das fruchtbare Feld der Geschichte wird oft noch von den unfruchtbaren Bestandtheilen der Politik ganz verschlechtert und verwüstet, ebenso der Unterricht in der Geographie. „Käme unser großer Lehrer, der Heiland, da und dort in unsern Tagen selbst in eine Schule, und gewahrte darin solchen politischen Kram, wahrlich, er würde die Geißel ergreifen und den Schultempel von dergleichen Marktschreieren reinigen.“

Die Ideen der Politik sollen also in dem Unterricht der Geographie und Geschichte entwickelt und erläutert werden. Da nun der Unterricht in der Geographie mit demjenigen in der Geschichte parallel zu gehen hat, so muß die Geographie die eigentlichen Elemente mit sich führen. Um nun zu zeigen, wie diese Elemente in dem geographischen Unterrichte hervortreten sollten, bezeichnet Hr. Wehrlin den Lehrgang, nach welchem er den Unterricht in der Geographie zu geben pflegt.

Der gesammte Unterricht fällt bei ihm in die sechs Abtheilungen: Hauskunde, Gemeindekunde, Kantonskunde, Vaterlandskunde, Anhervaterlandskunde, Himmelskunde. — Der Schüler muß fühlen, wie er allmälig in Kenntnissen fortschreitet und vom Nahen zum Fernen übergeht. Die Hauptsache ist aber, „daß die jungen Weltbürger durch den Unterricht in der Hauskunde, durch den Unterricht über die Verfassung dieses Familienstaates so erfüllt und ergriffen werden möchten, daß sie dann beim Uebergang zu der Gemeindekunde wieder bei gleichen Grundzügen die gleichen Grundsätze, die gleichen Gefühle und Entschlüsse, von denen sie bei der Hauskunde erfüllt

worden sind, auch in die Gemeinde, und weiterhin in den Kanton, in's Vaterland, dann in den ganzen Erdenstaat und zuletzt bei der Himmelskunde in's ganze Weltgebäude, d. h. in das große Vaterhaus Gottes, übertragen; daß sie dann bei der Himmelskunde das Familienleben wieder finden, wie in der Hauskunde, von dem sie ausgegangen sind, nur viel erweiterter und erhabener.

Beim Unterricht in der Hauskunde beschäftige der Lehrer die Schüler zuerst mit dem Räumlichen; dann aber behandle er auch die Bewohner des Hauses; er benenne nicht nur alle möglichen Glieder der Familie, sondern mache auf die verschiedenen Pflichten jedes Familiengliedes aufmerksam und zeige, wie bei Nichterfüllung derselben von Seite auch nur eines einzelnen Gliedes der Friede und auch die Quelle des Wohlstandes gestört werde, und wie namentlich die Eltern mit dem besten Willen und aller Anstrengung nicht im Stande seien, das Wohl des Hauses zu gründen, wenn nicht von Seite der übrigen Familienglieder freudiger, reiner Gehorsam geleistet werde. Daher nehme er die Pflichten der Kinder gegen die Eltern und unter sich selbst, dann auch gegen die übrigen Hausgenossen und gegen die Nachbarn, ja — selbst gegen die Thiere — mit väterlicher Sorgfalt und Liebe durch, und lehre so die Schüler die Ordnung, die Geselligkeit, den schönen Frieden und andere häusliche Tugenden achten und liebgewinnen. „Ist dies geschehen, so ist dem Religionsunterrichte so vorgearbeitet, daß derselbe dann später mit ganzer Kraft die religiöse Verpflichtung hervorheben und einschärfen kann.“ — „Was kräftig und tüchtig werden soll,“ schließt der Verfasser diesen Abschnitt, „muß zuerst im Kleinen erstarken.“

Bei der Gemeindefunde ist wieder das Räumliche das Erste, mit dem der Lehrer die Schüler bekannt zu machen hat, und zwar nach Größe, Bestandtheilen, Beschaffenheit und Erzeugnissen. Dann geht er über zu den Bewohnern, spricht von der Gemeindeverwaltung, von den Behörden, Versammlungen, Abgaben, Frohen u. s. w., tritt auch über Gewerbstätigkeit ein, erör-

tert Kirche und Schule, weist auf die wohlthätigen Anstalten, öffentliche Gebäude u. s. w. hin, und schildert das Glück einer wohlbestellten, gesitteten, fleißigen Gemeindefamilie, malt aber auch mit kräftigem Pinsel das traurige Bild eines gestörten Gemeindelebens.

Nachdem so die Gemeindepolitik in ihren nothwändigen Erfordernissen dem Schüler vor Augen gestellt worden, schreitet der Lehrer zur Kantonfkunde — zum Kantonshaushalt. Der Gang des Unterrichts ist der nämliche wie bei der Gemeindekunde. „Indem in der Kantonfkunde die politischen Einrichtungen des Kantons auseinandergezeigt werden, erweitert sich der Blick des Kindes in diese größeren Verhältnisse; es wird aber die in der Gemeindekunde erhaltenen Vorstellungen von einer wohlgeordneten Verwaltung des Gemeinwesens auf den Kanton übertragen; und wenn es auch noch nicht scharf die Befugnisse einzelner Behörden zu unterscheiden vermag, wird es doch einen Zentralpunkt festgestellt haben, an welchen späterer Unterricht und eigene Erfahrungen zu Gedankenkrystallen anschließen werden.“

Auch der Unterricht in der Vaterlandskunde beobachtet den gleichen Stufengang. Zuerst die Raumverhältnisse, darauf die Einwohner und bei diesem Abschnitte dann die Staatseinrichtung u. s. w. Das Alter der Schüler und der Grad ihrer Verstandesreife muß den Maßstab abgeben, wie tief man sich hier in die Politik einlassen darf. Das Kind darf nicht gewöhnt werden ein Urtheil über Dinge sich anzumessen, die es nicht versteht, nicht überschaut. Behandelt der Lehrer Verhältnisse, die über dem Horizonte des Schülers liegen, so pflanzt er Kältsinn im Kinde; behandelt er sie gar verächtlich, so ruft er Bitterkeit hervor. Der Hauptzweck des Lehrers sei, das Dankgefühl gegen die göttliche Vorsehung für die uns in unsern vaterländischen Einrichtungen gewährten Vortheile zu wecken und zur Hingabe an das Vaterland zu ermuntern.

Wo in der Volksschule für die Behandlung der andern Länder Zeit und Gelegenheit ist, da wird das selbe Verfahren eingeschlagen. Der verständige Lehrer wird „die Hauptgrundzüge der Verfassung einzelner

Staaten berühren, und sich von Grörterungen unterordneter Bestimmungen frei halten. Auch Tyrannenhass zu predigen, möge er im Ganzen unterlassen.“

Herr Wehrli schließt die ausführliche Darstellung seines Unterrichtsganges, in welchem die Graser'schen Ideen auf eigenthümliche Weise verwirklicht werden, mit den Worten: „Und bleibt dem Lehrer Zeit zur Betrachtung dessen, was außer unserer Erde liegt, so mag er die Schüler aufmerksam machen auf die ewige, wunderbare Ordnung im Gang der Erde und der Millionen Sonnen und so dieselben in Kürze mit hoher, heiliger Ehrfurcht in den Tempel des großen Gotteshauses oder der Gottesfamilie einführen.“ Er spricht endlich die Ueberzeugung aus, wenn auf die angedeutete Weise der Unterricht in der Geographie in Primar- und Sekundarschulen ertheilt würde, so möchten „die Volks-schüler weder hinter den gerechten Forderungen unserer Zeit zurückstehen, noch würden sie aus ihrer Thätigkeitssphäre herausgerissen oder verbildet werden“; und diejenigen aus ihnen, „welche durch besondere Verhältnisse einer Bestimmung entgegen gehen, die mehr politische Kenntnisse erfordert, als sie diese Volksgeographie gibt, erhalten durch sie zu ihren späteren, erweiterten Studien die solidesten Vorkenntnisse und hinreichende Vorbereitung.“

IV. Zu der Abhandlung des Herrn Wehrli, welche vorzüglich die Bedürfnisse der untern Volksschulen berücksichtigt, lieferte sein Freund, Herr Diakon und Erziehungs-rath Pupikofer in Bischofzell, eine interessante Ergänzung: „Ueber Zulässigkeit und Maß des Politisirens in Sekundar-, Real- und Gelehrten-schulen.“ Derselbe geht von der Ueberzeugung aus, daß es um so mehr im Bedürfniß der Zeit liege, sich einmal gehörig zu verständigen, in wie fern Politik in die Schule gehöre, als in mehrere Schulgesetze eidgenössischer Kantone bereits die Forderung übergegangen sei, daß die Schüler mit vaterländischer Staatseinrichtung in der Schule bekannt gemacht werden sollen.

Um nun darüber zu einem Entschied zu gelangen,

ob der vorgeschriebene Unterricht in der Politik bloß in der rein historischen Mittheilung der allgemeinen Grundsätze der Verfassung und Gesetze bestehen könne, oder ob dazu noch ein anderes Politischen treten dürfe, untersucht er zuerst, was dazu gehört, über politische An-gelegenheiten ein Urtheil zu fällen. Er sagt: „Vor Allem aus wird die Behauptung Anerkennung finden müssen, daß ohne Bekanntschaft mit dem Natur-, dem Staats- und Völkerrechte, mit der Gesetzgebungskunde und der Verwaltung nicht gründlich politisiert werden könne.“ Dann durchgeht er die einzelnen Theile und stellt den unbestreitbaren Satz auf: „Das Naturrecht setzt gewisse Urrechte voraus, die jedem Menschen zugestanden werden müssen, nämlich das Recht der persönlichen Subsistenz, das Recht der persönlichen Freiheit und das Recht der persönlichen Gleichheit.“ Alle diese Rechte könnten als ganz unbeschränkt angesehen werden, wenn die Menschen nicht in Gesellschaft zu leben die Bestimmung hätten. Aber durch das Zusammenleben muß nothwendig der Berechtigungskreis der Einzelnen eine Beschränkung erleiden. Die Grenzen nun zwischen den Rechten und Pflichten der Individuen — gegenüber der Gesellschaft oder dem Staate — können auf die mannigfaltigste Weise gezogen sein, je nach der Beschaffenheit des Landes, der Kulturstufe des Volkes, dem Herkommen u. s. w. Die Aufgabe der Politik ist es, zu untersuchen, ob diese Grenzen gerechte und vernünftige seien. Es wird also zugestanden werden müssen, daß, wer in der Sache ein gründliches Urtheil fällen will, diese Urverhältnisse allseitig erwogen haben müsse. —

Dasselbe ist zu sagen vom Staatsrecht und Völkerrecht. Namentlich im Letzteren falle der Politiker in der Schenke oder in der Schule ein falsches Urtheil, wenn er nur seine Privatrechtlichkeit als Maßstab an das Verhältniß der Staaten und Völker anlege. So ehrwürdig, ja christlich es ist, sagt Hr. Pup., von den Völkern Menschlichkeit, Gerechtigkeit, Billigkeit, Achtung, Dankbarkeit, Liebe zu fordern, so ist diese Uebertragung der Gefühle auf die gegenseitigen Verhältnisse der Völ-

ker darum irrthümlich, weil sie noch nicht die Anerkennung der Staaten gefunden hat. Es ist vielmehr das Völker- und Kriegsrecht noch halbe Barbarei. „Hieraus ergibt sich,“ sagt Hr. P. am Schlusse des ersten Theils seiner Abhandlung, „daß ein in die Staatsgeheimnisse nicht Eingeweihter einzelne Fakta und Maßregeln der Politik nicht beurtheilen kann.“

Der zweite Theil beginnt 1) mit der Folgerung, daß zum Politisiren, wenn es auf Gründlichkeit Anspruch machen wolle, mehr Kenntnisse erforderlich werden, als bei unsren Lehrern vorausgesetzt und gefunden werden können. Darum könne es dem Lehrer nicht zur Pflicht gemacht werden und liege 2) auch nicht in seiner Befugniß, weil den Schülern großer Schaden daraus entstünde, wenn sie falsche Ansichten vom Staatswesen, von der Staatswohlfahrt und von der Natur des Rechts erhielten. Besser würden sie von den Schulen wegbleiben, als mit verschrobenem Verstande und krausen Vorurtheilen in's Berufsleben einzutreten. — 3) Wenn aber auch der Lehrer die nöthigen Eigenschaften und Bedingungen in sich vereinigte; wenn selbst ein ausgemachter Staatsmann vom kurulischen Sessel steigen und unter Knaben und Jünglinge im Schulsaale seine politische Weisheit ausströmen wollte: so würde er in dem Maße langweilen und unverstanden bleiben, als er gründlich, besonnen, wissenschaftlich zu Werke ginge. Denn die Staatswissenschaft ist eben eine Wissenschaft der Männer und nicht der Kinder. — 4) Indessen hat man doch die politischen Fragen in Schulen nicht als ein noli me tangere zu betrachten; ist man doch mit den wissenschaftlichen Anforderungen an den Unterricht in andern Fächern auch nicht so streng. Es mag also immerhin erlaubt sein, in der Schule öffentliche Zustände und politische Thatsachen beurtheilen zu lassen, Versuche in Ausarbeitung von politischen The men zu machen, das Eigenthümliche der Verfassungen gegen einander abzuwägen u. s. w.; denn dies Alles übt die Denkfraft, regt das Interesse an und erweitert den Blick; allein es sollen eben nur Versuche sein, die zu der Ueberzeugung führen müssen, daß es sehr schwer

ist, ein treffendes Urtheil über politische Gegenstände zu fällen. — 5) Eine Anleitung zum Politiren in diesem Sinne fehlt noch in der pädagogischen Literatur. Es dürfte etwa ein Abschnitt im Lesebuch für diesen Zweck zu bestimmen sein; und dieser müßte die Fundamente der gesellschaftlichen Ordnung und der Staatsverwaltung so zusammen gestellt enthalten, daß durch klare Begriffe eines Theils die Ansichten geläutert, anderu Theils das vorschnelle Urtheilen in seine bescheidenen Grenzen zurückgewiesen würde. Dieser Gegenstand möchte wohl einer Preisaufgabe werth sein.

Am Schluße macht Herr Pupikofer noch die Bemerkung: Wenn bei vielen Lehrern das Politiren in dem Geschäfte besteht, die Phantasie der Kinder bei dem Vortrage der Schweizergeschichte mit glänzenden Bildern von der Sitteneinfalt, Rechtlichkeit, unwiderstehlichen Tapferkeit der alten Schweizer anzufüllen und die Gegenwart damit in unrühmlichen Gegensatz zu stellen; so sei dies Verfahren der doppelten Gefahr ausgesetzt: die Wahrheit zu verleugnen und die Gegenwart schief zu beurtheilen. Daß in der alten, guten Zeit nicht Alles so gut, so rein, so edel war, wie man es sich so gerne denkt, ist leider nur allzuwahr. Hr. Pup. schließt deshalb mit den Worten: Es wird daher die Frage, ob und wie in der Schule politisirt werden dürfe, stets im engsten Zusammenhang mit der Frage stehen, wie die Schweizergeschichte zu behandeln ist. Dulce et decorum est pro patria mori."

V. Die Abhandlung des Hrn. Olivier weicht in Form, Gang und Resultaten ganz von den übrigen ab. — Im Eingang seiner Denkschrift macht er aufmerksam darauf, wie äußerst wichtig es sei, daß die Behörden vor Einführung eines neuen Faches in die Volksschule gewissenhaft untersuchen, ob dasselbe von realem, praktischen Nutzen für die Kinder sei, die in ihrer geistigen Ausbildung doch ziemlich zurückständen, und eine so sehr verkürzte Zeit dem Schulunterricht widmen könnten. Der Unterricht in der Volksschule müßte schlechterdings beschränkt bleiben — einerseits auf positive nützliche Kennt-

nisse, die dem Schüler zu seinem einstigen Fortkommen dienen können, anderseits auf religiöse und moralische Mitgaben in's Leben, welche ihm die Bemeisterung der wildaufwachsenden und wuchernden Leidenschaften erleichtern und die Lebensharmonie fördern sollen. Ganz irrig sei der Grundsatz, daß Erweiterung des Unterrichtskreises etwas absolut Gutes sei. Der in geistiger Entwicklung Zurückstehende könne nicht, ohne Schaden zu nehmen, in einen zu großen Kreis von Unterrichtsgegenständen eingeführt werden. Namentlich laufe er dabei Gefahr, die Liebe zu seiner einfachen und untergeordneten Berufstätigkeit, die Befriedigung in seinem Stande zu verlieren, und bei stetem Drange nach Veränderung seiner Lage ein mit seinen Verhältnissen Unzufriedener, gegen Gott und die Menschen undankbarer zu werden.

Jedes Fach, das nicht augenscheinlich nützlich ist, kann diese Gefahr vermehren und soll daher von der Volksschule fern gehalten werden. Soll nun nicht auch die Politik in die Reihe der für die Volksschule sich nicht eignenden Fächer gestellt werden? Man müßte doch den ganzen Unterricht auf einige wenige Sätze beschränken, die sich das Kind zu eigen machen und als eine Art Glaubensartikel aus dem Munde seines Lehrers annehmen sollte. Und in diesen engen Grenzen — wie unnütz wäre der Unterricht für das Kind, das nachher doch frei über öffentliche Dinge mitsprechen dürfte, ja bereits von seinem Vater oder Nachbar vielleicht manches Widersprechende gehört hat und täglich hört! Und überschritte man diese Grenzen, in welches Labyrinth würde man sich verlieren? Und hinwieder welche Garantie für die Eltern wäre vorhanden, daß der Lehrer nicht verderbliche Meinungen einpropft? die Leidenschaft tritt so leicht an die Stelle gesunder Vernunft; die Schule würde wohl leicht der Schauplatz von absurden politischen Diskussionen werden. — Und wenn in einem republikanischen Staate, wo politische Parteiungen die Bürger trennen, die Opposition dieses Mittel, auf die Gesinnung einzuwirken, in den Händen der Regierung wüßte; wenn sie die Schulen, diese Schutzstätten des Friedens und der Eintracht, in politische

Abrichtungsanstalten umgewandelt sähe: würden nicht gerade diejenigen Kinder, für welche doch die Wohlfahrt eines zweckmäßigen Unterrichts vorzüglich wünschenswerth wären, von den Eltern der Schule fern gehalten werden?

Uebrigens ist auch die Ausführbarkeit ein Gegenstand der erst noch vorzunehmenden Untersuchung. Bisher schon ist der vervollkommenung des Schulwesens keine größere Schwierigkeit entgegengestanden, als der Mangel an recht tüchtigen Lehrern,*) weniger — weil oft die nothwendigen positiven Kenntnisse, als vielmehr — weil meistentheils die erzieherische Fähigkeit fehlt. Am schwersten aber würde es sein, gute Lehrer für den Unterricht in der Politik zu finden; ein schlechter aber könnte selbst der Regierung eine gefährliche Waffe in Feindeshand werden. Mit voller Zuversicht darf man also wohl annehmen, daß diese Neuerung keine glückliche wäre. Für den Bürger und den Staat würde sie eine Quelle der Unruhe und Gefahr und unzähliger Störungen des Friedens werden, ohne irgend einen reellen Vortheil darzubieten.

Auf den allfälligen Einwurf, daß aber doch die zur Ausübung ihrer politischen Rechte berufenen Bürger einer Republik in ihren politischen Rechten unterrichtet werden müssen, will Hr. Olivier zum Voraus antworten, daß es überhaupt ein falsches Erziehungsprinzip wäre, die Jugend zu viel von ihren jetzigen und einstigen Rechten zu unterhalten; früh genug werden sie dieselben für sich in Anspruch zu nehmen wissen. Und was dann die politischen Rechte im Besondern anlange, so athme man die Kenntniß derselben gleichsam mit der Luft ein und werde später durch die Presse und die Theilnahme am politischen Leben auf's Beste mit denselben bekannt gemacht. Die Hauptsache sei aber immer, daß man dieselben auf vorwurfsfreie und wahrhaft ersprießliche Weise ausübe, und dies werde weit eher die gute

*) Nein — sondern der Mangel guter Besoldungen. Besolde man recht, und die Lehrer werden sich von selbst finden.

Unm. d. Red.

Folge einer allgemeinen intellektuellen Bildung und erhöhten Moralität, als eines speziellen Unterrichts in der Politik sein.

Ein Unterrichtsfach scheine indeß für die Volksschule sich ganz zu eignen, und in diesem finde auch die Politik in gewisser Weise ihren ganz natürlichen Platz. Dies sei die Geschichte. Diese aber solle der Jugend eröffnet werden als ein Schatz von Großthaten und Aufopferungen edler und kräftiger Bürger, auf daß sie die Phantasie der Jugend wohlthätig und mächtig befürchte und die Herzen zu Hochgefühlen entflamme. Und keineswegs dürfe der Lehrer beim Vortrage derselben politische Ansichten und Meinungen auskramen. Da nun dieser verderbliche, oft unabsichtliche, aber immer unwillkommene Missbrauch schwer zu verhüten sei, so handle man weise, auch selbst die Grenzen dieses Unterrichts eher zusammenzuziehen als zu erweitern, und lieber bei der Mittheilung der einfachsten Grundzüge der Geschichte der Nation stehen zu bleiben. — Man entferne also von der Schule, was die Leidenschaft erweckt und anfacht, beschränke und vereinfache den Unterricht; dann aber sei er klar, bestimmt, genau; die politische Bildung aber überlasse die Schule der Familie und dem Leben.

VI. Resultate. 1) Die Mehrzahl der Verfasser von Denkschriften über unsere Frage sucht vor Allem aus — und vor einer etwaigen Beschränkung zum Schulzweck — ins Klare zu setzen, was unter Politik überhaupt zu verstehen sei. Indeß begnügen sich einige fast bloß mit Bezeichnung dessen, was man nur fälschlicher Weise im gemeinen Leben Politik zu nennen gewohnt sei. Am ausführlichsten weist Herr Pup. nach, was Alles dazu gehöre, in der Politik etwas Rechtes zu wissen. Nicht im Widerspruch damit steht die bündige Definition von dem Begriffe Politik, die ein anderer Bearbeiter unserer Frage in einer trefflichen Abhandlung im *pädagogischen Beobachter* (1838. No. 20 u. 22) gegeben hat. Er sagt: „Politik ist die Wissenschaft, welche den Zweck des Staates bestimmt und die Mittel, ihn zu erreichen,

kennen lehrt. Sie theilt sich in die philosophische und praktische. Die Erstere entwickelt die Idee und den Endzweck des Staates, so wie die Mittel jene zu verwirklichen, aus der Vernunft, auf alle Seiten und Völker anwendbar; diese zeigt einestheils, wie die Idee und der Endzweck des Staates unter bestimmten Völkern und gewissen Verhältnissen zu verwirklichen gesucht wird, anderntheils die wirkliche Ausführung oder die Grundsätze der Gesetzgebungs- und Regierungskunst, was man oft auch vorzugsweise Politik nennt.“ Zur praktischen oder empirischen Politik gehört demnach die Kenntniß der verschiedenen bestehenden Staatseinrichtungen, vorzüglich der vaterländischen, und die Grundsätze der Gesetzgebungs- und Regierungskunst.

2) Bedarf auch der nicht in einem Staatsamte stehende Bürger eines Freistaates, bedarf die ganze Staatsbürgerschaft in irgend einer Weise politische Bildung oder Kenntnisse in der Politik? Stillschweigend scheinen alle Bearbeiter unserer Fragen, selbst Herr Olivier, zuzugeben, daß ein republikanisches Volk, ein Volk, dem mehr oder weniger die Sorge für seine gesellschaftlichen Interessen in die Hand gegeben ist, das über Annahme und Veränderung seines Staatsgrundgesetzes zu entscheiden hat; das also — für mündig erklärt — Souveränitätsrechte ausübt, kurz — daß ein freies Volk in Dingen der Politik weder unwissend noch gleichgültig bleiben darf. Ein freies und im Gefühle seiner Freiheit glückliches Volk, dem Wesen, Zweck und Mittel des Staates nicht unbekannt sind, das die Bedingungen seiner Freiheit kennt, wird (wie sich auch der Korrespondent des Beobachters ausdrückt) die Staatsformen immer mehr ausbilden, getroffene gute Einrichtungen pflegen, sichern, fortbilden; es wird die Veränderungen treffen, die Zeit und Umstände fordern, und zwar ohne Revolution, weil es (wie sich das zürcherische Kommissional-Gutachten ausspricht) unaufhörlich nach Einrichtungen sinnt, die der menschlichen und gesellschaftlichen Bildung zu größerem Vortheil gereichen. Noch mehr! Die Kenntniß des Staatszweckes und der zur Erreichung desselben angewandten Mittel

wird (nach den Worten des Korrespondenten im *Beobachter*) einen freien Gehorsam gegen das Gesetz hervorbringen. Der Zwang, des Menschen unwürdig, wird immer mehr verschwinden; das Gesetz, nicht die Gnade seines Vertreters, wird geachtet werden. Diese Kenntniß wird, wie Hr. Wehrli sich ausdrückt, das Dankgefühl gegen die göttliche Vorsehung für die uns in unsern vaterländischen Einrichtungen gewährten Vortheile erwecken. Der Bürger fühlt seine Würde mehr, wenn er klar weiß, wie er Mitglied des Staates ist, wie er das Wohl des Ganzen fördern muß. Jetzt ist dies noch nicht ganz so, behauptet jener Korrespondent; denn Vieilen ist der Staat „der Mann mit dem großen Geldbeutel, der immer zahlen soll, dem man aber nichts geben will.“

Soll aber Politik in irgend einer Weise und in irgend einem Maße in der Volkschule eines Freistaates gelehrt werden? Herr Olivier spricht sich entschieden dagegen aus. Die Schule soll eine unverzichtliche, heilige Schutzstätte der Unschuld und des Friedens sein und bleiben; sie darf nicht ein Tummelplatz der Leidenschaften, nicht eine Pflanzstätte oder ein Werkzeug politischer Parteien und Machthaber werden; der Mensch lernt frühe genug seine Rechte kennen, und die politischen namentlich wird das Mitleben in der Gemeinde frühzeitig an die Hand geben. Uebrigens würden die Schulen wegen der Unfähigkeit der Lehrer nichts leisten können.

Sämtliche übrige Bearbeiter werden ihm aber antworten: Nicht alle Eure Gründe gegen die Aufnahme der Politik als Unterrichtsfach sind stichhaltig; der mögliche Missbrauch darf uns nicht abschrecken; das wirklich Gefährliche oder Schädliche wollen wir sorgfältig fern zu halten suchen; über Manches haben wir uns erst noch zu verständigen, und am Ende dürften wir in vielem Besentlichen weit mehr in unserer Ueberzeugung zusammenstimmen, als man im ersten Augenblick glauben möchte. — Das Kommissionsgutachten von Zürich wird ihm zu Gemüth führen, daß dem Staate, wenigstens einstweilen, nur die Volkschule als Erzie-

hungsanstalt für die Mehrzahl der Staatsbürger zu Gebot stehe, daß er also auf keine andere Weise, als durch Unterricht in der Schule, das Volk über wirkliche Politik zu belehren vermögend sei, und daß er doch die politische Bildung des Volkes nicht dem bloßen Zufall überlassen könne, sondern daß frühzeitig und gründlich das Volk die Kunst erlernen müsse, im Einklang mit dem Geiste des Staates, mit seinen Einrichtungen zu leben; daß es Achtung erlernen müsse vor den theuern Grundsätzen seiner Staatseinrichtung. Damit aber das Verständniß auf Seite der Schüler nicht fehle, werde der Unterricht auf den letzten Theil des Schullebens verschoben.

Eine noch bestimmtere Antwort enthält die Abhandlung im pädagogischen Beobachter: Es handelt sich beim Unterricht in der Politik keineswegs nur von Rechten, sondern auch von Pflichten, die uns aufliegen, von Gehorsam und Selbstverlängnung. Dasselbe die Herren Pupikofer und Wehrli. Und der Letztere wird noch beifügen: Ihr könnet übrigens jedenfalls keinen naturgemäßen Unterricht in der Vaterlandskunde geben, ohne etwas von Politik hineinzuweben; und es ist ja herrlich, wenn das Volk lernt, das Staatsleben als ein erweitertes, einträgliches Familienleben zu lieben. — Zur Ergänzung möchte noch der Korrespondent im „Beobachter“ das gewichtige Wort folgen lassen: Die harmonische Ausbildung fordert auch diesen Unterricht so gut, wie Naturkunde; denn der Mensch lebt ebenso immer in Berührung mit dem Staate, wie mit der Natur. Und zum Schlusse wird Hr. Pup. noch entgegnen: Ich bin vollkommen Eurer Ansicht, wenn Ihr glaubet, es handle sich etwa um wissenschaftlichen Unterricht, oder — im Gegensatz dazu, um leeres politisches Gerede.

Und der Berichterstatter erlaubt sich in aller Bescheidenheit, beizutzen: Hr. Olivier beantwortet die Frage ausschließlich in Beziehung auf den jetzigen Zustand der Volksschule; und einzigt von diesem Standpunkt aus die Frage auffassend, müßten wir wohl Alle seinen Schlussätzen fast unbedingt beistimmen, namentlich wenn wir auf den jetzigen Bildungsstand der Mehr-

zahl unserer Lehrer hinblicken, der aber in nicht zu fer-
ner Zeit ein besserer sein wird. Uebrigens, setzen wir
gerne noch bei, könnte auch der beste Unterricht in der
Politik keine ganz gesunden Früchte tragen, so lange
der verfassungsmäßige Zustand noch so wenig tiefe Wur-
zeln geschlagen hat, daß die Regirungen sich scheuen,
Verfassungsfeste zu begünstigen; so lang es noch als
halber Frevel gilt, seine höchsten Staatsrechte im Hause
Gottes auszuüben, und gar als Entheiligung gelten
würde, eine anderweitige kirchliche Weihe damit zu ver-
binden!

Alle endlich werden dem Korrespondenten im Beobach-
ter bestimmen, wenn er verlangt, daß besonders in
der Sekundarschule der Unterricht in der Politik obli-
gatorisch eingeführt werde. „Die Sekundarschule soll
im Allgemeinen menschliche Bildung erstreben, für ge-
wisse Aemter befähigen und so einen gebildeten Stand
unter der Volksmasse selbst hervorbringen; denn die
eigentlich Studirten stehen ihr immer noch fern. Durch
ein solches Mittelglied aber muß die Verbindung und
der Einfluß der Gelehrten bedeutend vergrößert werden.“

4) Wie soll nun diese Aufgabe in der Volksschule,
die nach unsren Staatseinrichtungen einstweilen die allei-
nige Unterrichtsanstalt für die große, politisch freie
Volksmasse ist, gelöst werden? Wie muß der Un-
terricht beschaffen sein; wie weit darf er ge-
hen? Ueber den Inhalt haben sich alle Bearbeiter mehr
oder minder scharf und bestimmt, keiner ausführlich aus-
gesprochen. Der Korrespondent des Beobachters sagt:
„Der Unterricht wird sich wohl auf die Entwicklung
des Grundbegriffes der philosophischen Politik, auf die
Kenntniß der vaterländischen und der Bundesverfassung,
auf die Grundzüge der übrigen Kantonsverfassungen und
der Verhältnisse zum Ausland beschränken müssen.“ Und:
„Mit dem empirischen Theile wird man übrigens auch
anfangen müssen, da das Positive leichter begreiflich
ist; dabei muß und kann man aber immer das Allge-
meine und Theoretische erklären.“ — Das Kommissionsal-
Gutachten von Zürich will, daß nichts anders als wört-
lich der Verfassung entnommen werden, und daß dieser

Unterricht den Schlüsse Stein des geschichtlichen ausmachen solle. Es stimmt mit Hrn. Pup. und wohl auch mit den Andern darin überein, daß diesem Unterrichtsgegenstande ein Abschnitt in dem noch zu entwerfenden Lesebuche oder ein eigenes Heft gewidmet sein möchte.

Wir schließen unsern Bericht mit den Worten des Korrespondenten im Beobachter: „Die Sache ist neu. Erfahrungen liegen nicht vor; sie müssen erst gesammelt werden. Das Wie und Wieviel jetzt schon genau zu bestimmen, wäre voreilig. Handle jeder nach seiner Weise, theile jeder seinen Kollegen seine Erfahrung mit; so wird sie am Ende uns und Andern die rechte Bahn anweisen.“

VIII. Aufgesfordert von dem Präsidium, ergreift zuerst Herr Seminardirektor Scherr von Zürich das Wort und belobt die Frage, die ungerecht Anfangs von Manchem verkannt und mißbilligt worden sei. Er macht aufmerksam darauf, daß neun Zehnttheile des Volkes Nichts von Bildung empfangen, als was die Volksschule bietet, und doch ihre politischen Rechte haben. Von Politisiren im gewöhnlichen und gemeinen Sinne könne hier übrigens nicht die Rede sein. Die Sache sei aber sehr schwierig. Erst in den letzten Jahren der Volksschule und mit den an jedem Ort nöthigen Modifikationen, im 14—16 Lebensjahre, wo der Verstand reifer werde, sei dieser Unterricht zulässig. — Was gelehrt werden solle? Sogar das Strafrecht, wie Einige meinen? Besonders wichtig sei, daß die Pflicht der Resignation und Opferung gelehrt werde; — dazu sei wenig Zeit nöthig, etwa 10—12 Stunden, und mehr nicht. Die zürcherische Abtheilung glaubt, ein Auszug aus der Staatsverfassung müsse zu Grunde gelegt werden, so daß keine Parteiung sich einmischen könne. Aber wie soll es geschehen? Man will die Politik an die Geographie knüpfen! Unbegreiflich! Diese ist etwas ganz Verschiedenes. An die Geschichte? Diese befaßt etwas Vergangenes. Die Politik wäre nur vergleichungsweise mit dem Vergangenen zu verbinden; aber dies geht nicht an. Eher an den Sprachunterricht; doch auch dieses wäre schwer. An die Religion? Irdisches und Himm-

lisches sind oft sehr verschieden. Vielmehr behandle man es für sich. — Die Resultate des Schulwesens sind oft sehr gering und entmuthigend. Woher? Weil zwischen der Schule und dem Leben eine Kluft ist: ein Zeitraum, wo die Jugend brach liegen bleibt. Wäre daher der politische Stoff nicht geeignet, diese Lücke auszufüllen? Die jungen Leute treten ganz ungebildet in das Gemeindeleben. Wie dies zu realisiren? Man hat Bezirksschulen; wie nun — wenn die Jünglinge von 18—20 Jahren, je 14täglich, sich um den Sekundarlehrer versammeln würden zu freier Besprechung?

Herr Dekan Morel: Beim ersten Anblick scheint es, daß die vorliegende Frage eigentlich gar nicht in Frage kommen könnte. Die Sache sollte sich für Republiken von selbst verstehen, besonders in unserer Zeit. Der Zweck der Schule ist dreifach: religiös, intellektuell und national. Nur soll das Letzte in seinen Schranken gehalten werden. Politik muß für sich einen Gegenstand ausmachen und möglichst mit der Religion in Beziehung gebracht werden. Eine Schrift zu diesem Behufe wäre wünschenswerth. Um die von Herrn Scherr angezeigte Lücke auszufüllen, glaubt Hr. Morel, sollte die gemeinnützige Gesellschaft eigene Berathungen anstellen.

Hr. Schopke glaubt, daß sich die Sache sehr leicht mache, indem wir Pressefreiheit haben, und die Eltern von selbst dieses Bedürfniß befriedigen werden. Eine volksthümliche Erklärung über die Verhältnisse des Bürgers im Staate wäre sehr passend.

Herr Seminardirektor Keller von Lenzburg: Die Volksschule muß allerdings das Meiste geben; die Presse ist leider gegenwärtig noch lange nicht geeignet zur Bildung des Volkes in irgend einer Hinsicht. Darum muß Politik gelehrt werden in der Schule; aber nicht Politiken und Parteiwesen. — Die Volksschule soll kein Bureau der politischen Kanne-gießerei sein; sie gehört keiner Partei, sondern der Nation. Wo und bei welchem Anlaß soll dieser Unterricht ertheilt werden? Unlängbar ist, wie die Erfahrung lehrt, daß wir ein Extrem ergreifen, wenn man zu

viele abgeschlossene Disziplinen in die Schule aufnimmt. Auch die Eltern hassen das Viele. Wirklich wird die geistige Thätigkeit zersplittet, und daher nichts Gründliches zuwege gebracht; die aufgeklärten Köpfe werden moralisch verdorben und an Unbeständigkeit gewöhnt. Darum ist es besser, diesen Stoff mit einem andern zu verbinden, z. B. mit Geographie. Freilich sagt man, der gegenwärtige Zustand sei historisch und ausgemacht; aber auch dieses ist ein Gewordenes und stets Werden-des; — vielleicht bald brechen neue Knospen aus. Ferner ist die Geschichte das, woran sich besonders die Politik bewähre und realistre, auf konkrete Weise. Die Geschichte eines Felix Hämmerlin lehrt am deutlichsten den Segen der Glaubensfreiheit; — die Stäfner Händel lehren Gewerbsfreiheit u. s. w. Darum lassen sich die Grundsätze der Politik am füglichsten mit der Geschichte verbinden, und zwar am Schlusse als Reflexion.

Herr Fellenberg sieht die Sache ganz anders an. Sprachbildung und Versittlichung ist dem Kinde das Nöthigste; das Sachliche ist ein Mittel zur Erleuchtung; Schulzucht bildet das Leben. Wenn so die Pflicht erfüllt wird, so bedarf man weiter keiner Politik mehr in der Volksschule; das Ewigwahre in den Verfassungen wird sich von selbst realisiren; alles Uebrige wird von Jünglingen abgeworfen. Kraftgefühl und Rechts-sinn ist die Hauptssache. Man lehre die Bürger so leben, wie das Evangelium es gebietet, so hat man genug. — So weit der Bericht.

VIII. Es ist gewiß anziehend, die in vorstehendem Gesamtberichte von verschiedenen Seiten ausgesprochenen Ansichten über den in Rede stehenden Gegenstand kennen zu lernen. Solche Kenntniß ist lehrreich, wenn auch die Wahrnehmung, daß in der gemeinnützigen Gesellschaft keine Uebereinstimmung der Ansicht erzielt werden wollte, eben nicht besonders erbaulich ist. Seit dem J. 1838 ist in der Sache selbst Nichts weiter geschehen, und doch hat gerade dieser Zeitraum die Nothwendigkeit der politischen Volksbildung recht auffallend zu Tage gebracht.

Wo liegt eigentlich der tiefere Grund aller neuern

Revolutionen? Offenbar großenteils in der höchst man-
gelhaften politischen Bildung des Volkes. Wo die Re-
girten nur eine sehr geringe oder fast gar keine poli-
tische Bildung besitzen, da fehlt das Gegengewicht gegen
das Thun der Regirenden. Diese finden, wenn sie
aus Unkenntniß der Volksbedürfnisse, aus Eigennutz,
oder auch in Anwendung falscher Regirungsgrundsätze
aus übertriebenem Eifer, oder aus aristokratischen Mo-
tiven Mißgriffe machen, nur geringen Widerstand; so
aber bildet sich nach und nach ein Zustand, in welchem
das Volk sich unbehaglich fühlt, und dann ergreift es
irgend einen schicklichen Anlaß, aus dem vorhandenen
Zustande herauszukommen, und gebraucht dazu nöthigen
Falls Gewalt. Einem politisch gebildeten Volke gegen-
über ist jede Regierung gezwungen, in Allem mit Be-
sonnenheit zu Werke zu gehen, und sie wird bei allen
ihren Schritten, ehe sie dieselben thut, diejenige Be-
lehrung und Aufklärung suchen und erhalten, die sie vor
Mißtritten bewahrt. Unter solchen Verhältnissen gibt
es keine Revolutionen.

Insbesondere weiß ein politisch gebildetes Volk, wie
weit der Staat in kirchlichen Dingen gehen kann und
darf; dieser wird sich hüten, Uebergriffe zu machen in
das kirchliche Gebiet, weil er dazu bei jenem keine Un-
terstützung findet; aber jenes wird nicht auch das Schreck-
bild der Religionsgefahr da gewahren, wo der Staat
nur das thut, was ihm zusteht, und die Pflicht der
Selbsterhaltung erfüllt. Man denke nur an die Vor-
gänge von 1839 bis heute.

Die ruhige Entwicklung des Staatslebens aber wird
erreicht, wenn das Volk dem Staat gegenüber seine
Pflichten und Rechte kennt. Der Bürger muß wissen,
was er dem Staat zu leisten, und was er von ihm
zu fordern hat. Mit dieser Kenntniß muß ihm aber
auch der Wille eingeflößt werden, seine Pflichten gern
zu erfüllen, und in seinen Forderungen das dem Wohl
des Ganzen zuträgliche Maß einzuhalten.

Die Kenntniß von Pflichten und Rechten darf aber,
wenn sie das Volk wahrhaft ergreifen soll, nicht bloß
angelernt, sondern muß zur wahrhaften Einsicht erho-

ben werden. Deshalb muß ihr eine Entwicklung der Fundamentalgrundsätze über Wesen und Zweck des Staates vorangehen. Dieses ist also die theoretische, jenes die praktische Seite der politischen Volksbildung.

Wo soll dieselbe gewonnen werden: in der Schule oder im Leben? — Wir glauben: in Beiden.

Herr Olivier spricht gegen diesen Unterricht in der Schule; aber seine Gründe dagegen sind einseitig und übertrieben. Wenn z. B. in der Schule gegen den Aberglauben gekämpft wird, tritt sie da nicht auch noch in Widerspruch mit vielen Eltern? Haben wir nicht Ähnliches mit der Naturkunde, mit der Geographie, ja sogar mit dem Sprachunterricht erleben müssen?

Herr Ischokke will die politische Ausbildung dem Leben, nämlich den Eltern und der freien Presse überlassen. An ihm muß ein solcher Ausspruch befremden. Können die Eltern den Kindern das geben, was sie selbst nicht haben? Man könnte mit gleichem Grunde den Eltern auch die Vaterlandskunde, das Rechnen u. s. w. überlassen. — Und die freie Presse? Unsere Tagblätter sind für Erwachsene bestimmt; zudem ist es sehr zu bedauern, wenn die Jugend gewisse Blätter in die Hand bekommt. Eine Zeitung, die Hr. Ischokke's Absicht erreichen dürfte, existirt gar nicht und gehört wohl auch in das Reich der Unmöglichkeit.

Herr Fellenberg hat sich in zu allgemeinen Sätzen ausgesprochen, die zum Theil mit dem vorliegenden Gegenstande in keiner Beziehung stehen. Seine Worte: „Wenn so die Pflicht erfüllt wird, so bedarf man weiter keiner Politik mehr in der Volksschule,“ enthalten eine offensbare Einseitigkeit; denn allgemeine Wahrheit hätten sie nur, wenn die Volksschule bloß Dienstboten zu bilden hätte, oder wenn sich annehmen ließe, daß alle Bürger in den Geldtag fielen und so ihres Aktivbürgerrechts verlustig würden. — Sein „Kraftgefühl und Rechtsinn“ ist allerdings wichtig; aber reichen sie aus ohne Einsicht? — Und endlich sein Ausspruch: „Man lehre die Bürger so leben, wie das Evangelium es gebietet, so hat man genug:“ kann leicht zum Extrem führen.

Wir halten demnach die Ansicht fest: Der Schüler soll beim Austritt aus der Schule Wesen und Zweck des Staates in seinen wichtigsten Momenten kennen; er soll die Grundzüge seiner kantonalen Staatsverfassung begriffen haben, so wie den Organismus derjenigen Behörden, welche die Verfassung aufstellt; und endlich soll er die Einrichtung des Eidgenossenbundes wissen, und die Hauptpunkte der übrigen schweizerischen Verfassungsarten. Dies ist nur der Anfang der politischen Bildung; die Fortbildung wird das Leben gewähren. Besitzt aber der junge Mensch jenen Anfang nicht, so ist eine Fortbildung gar nicht denkbar; und gibt ihn die Volksschule nicht, wie gewöhnlich bisher, so wird ihn der Bürger nicht leicht anderswo erhalten, und die politische Bildung des Volkes wird bleiben, wie sie ist.

Wie soll der Unterricht ertheilt werden? Die Staatswissenschaft muß so gut wie jede andere Wissenschaft elementarisiert werden, und dies wird eben so ausführbar sein, als bei der Sprach- und Naturwissenschaft u. c. Damit ist genug gesagt.

Soll die Staatslehre ein besonderes Fach bilden, oder einem andern Lehrgegenstände sich anschließen? Hr. Dir. Keller hat Recht, wenn er die Zahl der Unterrichtsgegenstände nicht vermehrt wissen will: die Zersplitterung ist jetzt schon in vielen Schulen allzu groß. — Hr. Wehrli will unsern Gegenstand mit der Geographie verbinden. Der Plan, den er hiefür aufgestellt hat, ist jedoch mehr Anschauungsunterricht nach Graßers Idee, aber auch zugleich die elementarste Vorbereitung zu unserer geforderten elementaren Staatslehre, und überdies ein schätzbares Mittel der gemüthlichen Anregung für denselben Zweck. Mehr kann auch nach unserm Dafürhalten von dieser Seite für die elementare Staatslehre nicht geleistet werden. Ueberhaupt aber ist die politische Geographie bei dem geringen Umfang, der ihr in der Volksschule eingeräumt werden kann, mehr dogmatisch als raisonirend, und wird deshalb schwerlich die elementare Staatslehre in sich aufnehmen können; Letztere würde bei dieser Stoffverbindung geradezu an Gründlichkeit bedeutend verlieren. — Die Geschichte

ist das Gebiet, das in der Volksschule auch die elementare Staatslehre umfassen muß, weil sie ein beständiger Spiegel der letzteren ist. Im Verlaufe des Geschichtsunterrichts werden die historischen Thatsachen den natürlichen Anlaß bieten, die Fundamentalgrundsätze der Staatslehre zur Anschauung und zum Bewußtsein zu bringen, und sogar einzelne Punkte der Staatsverfassungen vorzuführen. Am Schluß des Geschichtsunterrichts hat man die vorausgegangenen, zerstreuten Elemente zu einem Ganzen zusammen zu fassen und so mit in wohlgeordnete Verbindung zu bringen. Daran knüpft sich dann die kantonale Verfassung, die Bundesverfassung, die Vergleichung einiger Verfassungen an. Aber es darf da nicht eine kalte Aufzählung der vorzulegenden Punkte statt finden; wenn dieser Unterricht nicht auch zugleich die jungen Leute patriotisch befeuert, so ist und bleibt er völlig werthlos. Noch mehr: er darf auch der religiösen Beziehungen nicht entbehren.

Endlich bleibt noch der Grund gegen die elementare Staatslehre zu berühren, der von der mangelhaften Bildung der Lehrer hergenommen wird. Wie nun, wenn ein Lehrer in der Naturkunde nicht befähigt ist, soll dann dieselbe aus dem Unterrichtsplan fallen? Wir sagen: Nein! sondern der Lehrer soll sich darin befähigen. Wollte man jenen Grund gelten lassen, so müßte man in vielen Schulen ein oder das andere Fach, in manchen Schulen auch zwei oder drei Fächer beseitigen. Einmal muß auch mit der elementaren Staatslehre der Anfang gemacht werden; je früher, desto besser.

Für die meisten Lehrer — das wollen wir nicht läugnen — ist die Sache neu und schwierig. Aber man zeige ihnen den rechten Weg in den Seminarien. Diese Anstalten sollen den künftigen Volksschullehrer auch für dieses Fach, wie für andere Fächer, vorbilden; dann wird es gehen.

Uebrigens wäre es höchst wünschenswerth, wenn ein sachkundiger Mann — und zwar vorzüglich ein Schulmann — eine elementare Staatslehre zum Gebrauche für Volksschullehrer ausarbeitete, und wenn Lehrer, welche in ihren Schulen bezüglich dieses Faches schon Versuche

gemacht haben, über ihre Erfahrungen in den Schulblättern Bericht erstatten wollten. — Lehrerkonferenzen werden wohl thun, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

J. W. Str.

Die Parabeln und Gleichnisse des Herrn vom Reiche Gottes. Ein Volksbuch für alle Zeiten. Von J. H. von Wessenberg. Konstanz, Druck und Verlag von Karl Glückler 1839.

Wenn es Menschen gibt, die bei hellem Sonnenschein das Licht nicht sehen und mit offenen Augen die Wahrheit nicht erfassen, so darf sie ihnen nicht ohne Hülle verkündet werden, ohne Gefahr zu laufen, die Perle den Schweinen vorzuwerfen. Jesus wählte darum, um seiner himmlischen Lehre bessern Eingang zu verschaffen, Parabeln und Gleichnisse. Durch sie wird dem Menschen die Natur als ein Bild vorgeführt, nicht, damit er bloß allgemeine Wahrheiten und Erfahrungsgrundsätze daraus lerne und erkenne, sondern damit er das Höchste und Uebersinnliche in ihr erschauje und erschauen lerne. Durch sie soll der Jünger auf des Lehrers höhern Standpunkt erhoben werden. — Nichts erreicht die Parabeln und Gleichnisse Jesu an Erhabenheit. Sie sind ein herrlicher Seelenschatz aller Christen geworden, gewähren Trost in jeder Noth und tragen hundertfältige Zinsen. Aus ihnen zieht sich der Mensch Lebensweisheit, Winke zur Selbsterkenntniß, Ermunterung zu allem Guten, Gründe zur Beseligung.

Eine Schrift, wie die vorliegende, in welcher die Parabeln und Gleichnisse Jesu so herrlich zusammengestellt und so tiefständig aufgefaßt sind, gehört nicht unter die alltäglichen Erscheinungen. Sie verdient höchste Anerkennung ab Seite aller derer, denen es wahrhaft Ernst ist um Beförderung des erleuchteten Christenthums. Die Schule aber ist der liebliche Garten, auf welchem die ausgestreuten guten Samenkörner fruchtbaren Boden finden und zur herrlichen Saat heranwachsen. Nächst